

Preisblatt Netznutzung Strom

für das Verteilnetz der Westfalen Weser Netz AG
gültig ab 01.01.2014

1 Netzentgelte

Lastganggemessene Kunden¹

Jahresleistungspreisregelung

Tabelle 1:				
Benutzungsdauer	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
Ebene	Leistungspreis [€/kW*a]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kW*a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
HS	5,67	2,38	53,50	0,47
HS/MS	6,26	2,47	53,49	0,58
MS	9,99	3,77	79,39	1,00
MS/NS	11,16	3,87	76,66	1,25
NS	10,77	4,15	52,62	2,47

Reserveleistungspreise

Tabelle 2:			
Inanspruchnahme	≤ 200 h/a	≤ 400 h/a	≤ 600 h/a
Ebene	Leistungspreis [€/kW*a]	Leistungspreis [€/kW*a]	Leistungspreis [€/kW*a]
HS	23,62	28,34	33,07
HS/MS	26,10	31,32	36,55
MS	41,64	49,97	58,30
MS/NS	46,49	55,78	65,08
NS	67,34	80,80	94,27

Monatsleistungspreisregelung

Tabelle 3:		
Ebene	Leistungspreis [€/kW*a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
HS	8,92	0,47
HS/MS	8,92	0,58
MS	13,23	1,00
MS/NS	12,78	1,25
NS	8,77	2,47

Entgelt für Blindstrom

Im Netzentgelt ist die Bereitstellung von induktivem Blindstrom bis zu einem Leistungsfaktor von max. $\cos \phi = 0,9$ enthalten. Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit (HT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit 50% der während der HT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit, wird für die 50% der Wirkarbeit (kWh) übersteigenden induktive Blindarbeit (kvarh) ein Entgelt erhoben.

Ebene	AP [ct/kvarh]
alle Ebenen	1,00

Mess- und Abrechnungsentgelte

Zählergruppe	Messstellenbetrieb [€/a]	Messung [€/a]	Abrechnung [€/a]
Mittelspannungs-Zähler mit Lastgangmessung	203,40	147,72	121,80
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz MS	91,32	-	-
Niederspannungs- Zähler mit Lastgangmessung	120,48	147,72	121,80
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz NS	8,40	-	-
Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung	20,28	-	-

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,6 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Anlagen ohne Leistungsmessung¹

Entgelt für die Netznutzung

Tabelle 6:		
	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe	36,00	5,60
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektroheizungen)	0,00	2,57

Mess- und Abrechnungsentgelte

Tabelle 7:			
Zählergruppe	Messstellenbetrieb* [€/a]	Messung* [€/a]	Abrechnung* [€/a]
Eintarifzähler ohne Lastgangmessung	6,36	3,09	8,67
Doppeltarifzähler ohne Lastgangmessung	7,20	4,75	8,81
Prepaymentzähler	48,36	14,86	10,83
Pauschalanlage	-	-	8,67
Wandler	6,00	-	-
Schaltgerät	7,08	-	-

* je Messstelle und Turnusabrechnung

¹ Die Preise gelten zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, zzgl. Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

2 Weitere Preiskomponenten

Entgelte für Jahresmehr- und Jahresminderungen bei Lastprofilkunden

Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der im Lastprofil vorgesehenen und der tatsächlichen verbrauchten Energie von Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Jahresmehr- und Jahresminderungen) wird auf Grundlage der monatlichen Marktpreise ein einheitlicher Preis berechnet.

Seit dem 01.11.2010 rechnet die Westfalen Weser Netz AG die Mehr- und Minderungen mit den vom BDEW im Internet veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Minderungenpreisen ab. Unter dem folgenden Link gelangen Sie zur Veröffentlichung des BDEW:

https://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Mehr-Minderungenabrechnung

Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgaben richten sich nach der gültigen Konzessionsabgaben-verordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist und den vom Netzbetreiber im jeweiligen Konzessionsgebiet abgeschlossenen Konzessionsverträgen.

Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden (§ 2 Abs. 7 KAV).

Unter bestimmten Bedingungen (§ 2 Abs. 4 KAV) fallen keine Konzessionsabgaben an. Der Nachweis, dass die Bedingungen erfüllt werden, ist vom Netznutzer zu erbringen.

Tabelle 8:	
Konzessionsabgabensätze gemäß Konzessionsabgabenverordnung	
Belieferung von Tarifkunden	
bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
bis 500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh
über 500.000 Einwohner	2,39 ct/kWh
Schwachlasttarif nach § 9 BTO Elt	0,61 ct/kWh
Belieferung von Sondervertragskunden	
	0,11 ct/kWh

Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz)

Zu den Netznutzungsentgelten werden Mehrkosten, die durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz entstehen, zusätzlich erhoben. Der Aufschlag in ct/kWh wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern festgesetzt und auf folgender Internetseite veröffentlicht.

http://www.eeg-kwk.net/de/Aufschläge_Prognosen.htm

Es werden derzeit Mehrkosten wie folgt von Letztverbrauchern erhoben.

Tabelle 9:	
Verbrauchergruppe A - ≤ 100.000 kWh	0,178 ct/kWh
Verbrauchergruppe B - > 100.000 kWh	0,055 ct/kWh
Verbrauchergruppe C - > 100.000 kWh stromintensiv	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge den angegebenen Preis.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge den angegebenen Preis. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14. August 2013 geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die damit verbundenen Kosten werden gem. § 19 Abs. 2 S. 14 StromNEV als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

§ 19 Abs. 2 StromNEV - Rückabwicklung für 2012 und 2013 in 2014

Mit der Anpassung der StromNEV im Rahmen der Verordnung vom 14. August 2013 wurden die Regelungen zu den individuellen Netzentgelten gem. § 19 Abs. 2 StromNEV und zu der § 19 StromNEV-Umlage modifiziert. Dabei sind rückwirkend zum 01.01.2012 die für die Erhebung der § 19 StromNEV-Umlage anzuwendenden Letztverbraucherbelastungsgrenzen abweichend von § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG auf 1.000.000 kWh erhöht worden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 sowie deren Neuerhebung unter Berücksichtigung der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Weitere Informationen zur Rückabwicklung der §19-Umlage der Jahre 2012 und 2013 finden Sie unter dem Link:

<http://www.eeg-kwk.net/de/Rueckabwicklung.htm>

Die von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH auf dieser Basis ermittelte Umlage entnehmen sie bitte der beigefügten Tabelle.

<http://www.eeg-kwk.net/de/Paragraph-19-Umlage.htm>

Folgende Aufschläge werden von Letztverbrauchern erhoben.

Tabelle 10:					
	LV-Gruppe A	LV-Gruppe A+	LV-Gruppe A++	LV-Gruppe B'	LV-Gruppe C'
Jahr	[ct/kWh]	[ct/kWh]	[ct/kWh]	[ct/kWh]	[ct/kWh]
2014	0,092	0,482	0,532	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbrauchern zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe A+:

Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+.

Letztverbrauchergruppe A++:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 Strom- NEV- Umlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

Mehrkosten nach § 17 f EnWG, Offshore-Haftungsumlage

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die nachstehenden Preis- und Mengenangaben basieren in dieser Weise auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite:

<http://www.eeg-kwk.net/de/Offshore-Haftungsumlage-2014.htm>

Folgende Aufschläge werden von Letztverbrauchern erhoben.

Tabelle 11:	
Verbrauchergruppe A - ≤ 1.000.000 kWh	0,250 ct/kWh
Verbrauchergruppe B - > 1.000.000 kWh	0,050 ct/kWh
Verbrauchergruppe C - > 1.000.000 kWh stromintensiv	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge den angegebenen Preis.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge den angegebenen Preis. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Der Bundestag hat am 13. Dezember 2012 eine Rechtsverordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten im Strombereich auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG verabschiedet. Die damit verbunden Kosten können in Form einer Umlage ggü. den Letztverbrauchern verrechnet werden.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2014 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2014 sowie der bisher in 2013 angefallenen und bis zum Jahresende prognostizierten Kosten.

Die nachstehenden Preisangaben basieren in dieser Weise auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite

<http://www.eeg-kwk.net/de/Umlage-abschaltbare-Lasten.htm>

Folgende Umlage wird Letztverbrauchern erhoben.

Tabelle 12:	
Umlage	0,009 ct/kWh

Messtechnische Zusatzleistungen

Tabelle 13:	
Einmalige manuelle Ablesung vor Ort	150,00 €

Mehrwertsteuer

Alle o.g. Preise sind netto ohne Mehrwertsteuer dargestellt. Zuzüglich zu den Nettobeträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, zurzeit 19%, berechnet. Bei der Berechnung der Bruttopreise können sich Rundungsdifferenzen ergeben. Maßgeblich sind die Nettopreise.

Öffentliche Abgaben

Falls der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhöhte oder zusätzliche öffentliche Abgaben zu entrichten hat, die im Zusammenhang mit der Elektrizitätsversorgung über sein Netz stehen, erhöhen sich die Preise entsprechend. Gleiches gilt, wenn der Netzbetreiber durch Abnahmeverpflichtungen, Umlagen oder sonstige gesetzliche Maßnahmen direkt oder indirekt genau zu beziffernde zusätzliche finanzielle Belastungen bei Erzeugung, Bezug, Weiterleitung, Verteilung oder Abgabe von elektrischer Energie auferlegt werden. Die Preise werden entsprechend ermäßigt, falls die von dem Netzbetreiber zu zahlenden zusätzlichen öffentlichen Abgaben ermäßigt werden oder fortfallen.

3 Allgemeine Regelungen

Basisdaten zur Ermittlung des Netzentgelts

Jahreshöchstleistung [kW]

Als Jahreshöchstleistung gilt der größte innerhalb eines Abrechnungszeitraumes (maximal ein Jahr) während der Dauer von 15 Minuten gemessene Mittelwert der Leistung je Entnahmepunkt. Die Leistung wird auf volle kW gerundet.

Ermittlung der Jahresbenutzungsdauer

Die Jahresbenutzungsdauer ergibt sich als Quotient aus der Jahresarbeit und der Jahreshöchstleistung.

$$\text{Jahresbenutzungsdauer} = \frac{\text{Jahresarbeit [kWh]}}{\text{Jahreshöchstleistung [kW]}}$$

Diese Größe wird in der Einheit h/a angegeben.

Spannungsebene der Entnahmestelle des Netzkunden

Die Entnahme kann aus folgenden Spannungsebenen erfolgen:

- Netzebene 3: Hochspannungsebene
- Netzebene 4: Hochspannungsebene, inkl. Umspannung
- Netzebene 5: Mittelspannungsebene
- Netzebene 6: Mittelspannungsebene, inkl. Umspannung
- Netzebene 7: Niederspannungsebene

Das Entgelt für die Nutzung der Netze setzt sich aus zwei Komponenten zusammen. Das Leistungsentgelt wird auf Basis der Jahreshöchstleistung ermittelt. Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus der zugrunde gelegten Jahresarbeit. Die Summe der Einzelmultiplikationen ergibt das Netzentgelt:

$$\text{Netzentgelt} = (\text{Jahreshöchstleistung} \times \text{Leistungsentgelt}) + (\text{Jahresarbeit} \times \text{Arbeitsentgelt})$$

Das Leistungsentgelt entfällt bei Kunden ohne Leistungsmessung. Dafür wird ein Grundpreis erhoben.

Zusammensetzung des Entgeltes

Netzentgelt

Nutzung der Infrastruktur

Die Nutzung der Infrastruktur beinhaltet den Betrieb, die Instandhaltung sowie den Bau von Leitungen, Transformatoren und Schaltanlagen. Mit der Bezahlung des Entgeltes sind zugleich sämtliche Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netze anderer Spannungsebenen einschließlich der hierauf bezogenen System- und Netzdienstleistungen abgegolten.

Deckung der beim Transport auftretenden Verluste

Die durch die Übertragung von elektrischer Energie entstehenden Verluste werden durch Mehreinspeisungen kompensiert. Diese Mehreinspeisung ist im Netznutzungsentgelt enthalten.

Zusätzliche Entgelte bei Netznutzung

Reservenetzkapazität

Netznutzer mit einer eigenen Stromerzeugung können Reservenetzkapazität getrennt zur vorzuhaltenden Netzkapazität beim Netzbetreiber bestellen. Die bestellte Reservenetzkapazität muss unabhängig von ihrer Inanspruchnahme bezahlt werden. Die Bestellung erfolgt einmal jährlich für die Dauer eines Jahres und richtet sich nach der Engpassleistung der Eigenerzeugungsanlage des Kunden. Für die Zeit der Reserveinanspruchnahme ist die über die Jahreshöchstleistung des Normalbezuges hinausgehende Leistung maximal bis zur Höhe der bestellten Reservenetzkapazität maßgeblich. Bei einer Inanspruchnahme der bestellten Reservenetzkapazität von mehr als 600 Stunden kommen die Preise für die Netzentgelte zur Anwendung.

Entgelte für singular genutzt Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Die Netzentgeltverordnung Strom (StromNEV) stellt bei der Abgrenzung der Netzzugangsebenen auf kostenrechnerische Gegebenheiten ab. Diese Abgrenzung stellt somit die Basis für die Zuordnung der Kunden zu den jeweiligen Netzebenen dar. Bei von dieser Abgrenzung abweichenden Eigentumsgrenzen wird die singuläre Nutzung der entsprechenden Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV als Leistung des Netzbetreibers je Lieferstelle gesondert festgelegt und im Internet gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV veröffentlicht.

Messung und Abrechnung

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb enthalten Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen, sofern sie durch WWN gestellt sind. Die Entgelte für Messung enthalten die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung, sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten. Werden Messstellenbetrieb und/oder Messung durch Dritte erbracht, entfällt der jeweilige Preisbestandteil. Die Abrechnung wird immer in Rechnung gestellt.